

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Samstag, den 31. Juli 2021

Nummer 7

Nächster Redaktionsschluss: 25.08.2021

Nächster Erscheinungstermin: 04.09.2021

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen,
bitte klingeln Sie!

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formulare, wie z.B. die Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14.30 - 17.30 Uhr Telefon: 03628/583716

Achtung, bitte beachten!

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist der persönliche Kontakt der Bürgerinnen und Bürgern zu den Beschäftigten des Rathauses aktuell nur sehr eingeschränkt möglich. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

Bekanntmachung**der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Deutschen Bundestag am 26. September 2021****1.**

Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden, Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Eixleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben werden in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Zimmer 8, (nicht barrierefrei), während der allgemeinen Öffnungszeiten (unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften bzgl. COVID-19):

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021, 12:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Zimmer 8, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 192 Gotha-Ilm-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. September 2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die **Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg**, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

Einladung zur Feuerwehrhauptversammlung aller Feuerwehren der VG

Liebe Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden, nachdem nun die rechtlichen Hürden zur Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr der VG Riechheimer Berg überwunden sind, kann jetzt die personelle Besetzung der neuen Leitungsstruktur erfolgen.

Zur anstehenden Wahl des Ortsbrandmeisters der VG-Feuerwehr lade ich hiermit alle Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Feuerwehren der VG Riechheimer Berg recht herzlich

**am Freitag, 10. September 2021, 19:00 Uhr
in der Sporthalle in Witzleben**

ein.

Der Ortsbrandmeister wird für 4 Jahre gewählt. Er muss einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg angehören und über die Qualifikation eines Verbandsführers verfügen.

Ich würde mich über eine zahlreiche Teilnahme sehr freuen. Aufgrund der anhaltenden Pandemielage sind die allgemeinen Coronaschutzregeln einzuhalten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Rudolf Neubig

(Gemeinschaftsvorsitzender)

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

Satzung über die Aufstellung und den Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr für die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg 28.06.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Feuerwehr, Bezeichnung, Gliederung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Freiwillige Feuerwehr Riechheimer Berg (FF Riechheimer Berg) ein (§§ 9 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3, Satz 1 ThürBKG). Die FF Riechheimer Berg ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg (§ 9 Abs. 1 S. 2 ThürBKG)

(2) Die FF Riechheimer Berg gliedert sich in folgende Feuerwehren mit der Bezeichnung:

Feuerwehr Achelstädt (FF Achelstädt)
Feuerwehr Alkersleben (FF Alkersleben)
Feuerwehr Bösleben (FF Bösleben)
Feuerwehr Dornheim (FF Dornheim)
Feuerwehr Elleben (FF Elleben)
Feuerwehr Ellichleben (FF Ellichleben)
Feuerwehr Elxleben (FF Elxleben)
Feuerwehr Gügleben (FF Gügleben)
Feuerwehr Osthausen (FF Osthausen)
Feuerwehr Riechheim (FF Riechheim)
Feuerwehr Witzleben (FF Witzleben)
Feuerwehr Wülfershausen (FF Wülfershausen)
Feuerwehr Wüllersleben (FF Wüllersleben)

(3) Jede Feuerwehr besteht aus einer Einsatzabteilung (aktive Feuerwehrangehörige).

Sie kann darüber hinaus eine Alters- und Ehrenabteilung und eine Jugendfeuerwehrabteilung einrichten.

§ 2

Aufgaben der FF Riechheimer Berg

(1) Die Aufgaben der FF Riechheimer Berg umfassen die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2; 2 Abs. 1 Nr. 1; 9 Abs. 2 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG) auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2).

§ 3

Leitung der FF Riechheimer Berg

(1) Die Gesamtleitung der FF Riechheimer Berg obliegt dem Ortsbrandmeister und die Leitung der Feuerwehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer nach den Bestimmungen des § 15 ThürBKG.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von einem Wehrführer der Feuerwehren vertreten. Der Ortsbrandmeister bestimmt den Vertreter. Die Wehrführer der Feuerwehren bestimmen jeweils ihren Vertreter.

§ 4

Aufnahme in die FF Riechheimer Berg

(1) Die Aufnahme in die Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Als aktive Feuerwehrangehörige können grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg zur Verfügung stehen. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die geistige und körperliche Einsatzbereitschaft für den Feuerwehrdienst bestätigt (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers. Der Feuerwehrangehörige ist durch Handschlag des Gemeinschaftsvorsitzenden zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten (§ 13 Abs. 3 S. 2 ThürBKG). Die Aufnahme in die FF Riechheimer Berg erfolgt unter Überreichung der Satzung.

Die Verpflichtung, den Empfang der Feuerwehrsatzung bestätigt der freiwillige Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(5) Soweit nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Dienst zur Verfügung stehen, kann der Gemeinschaftsvorsitzende alle Einwohner im Einzugsgebiet der unterbesetzten Einsatzabteilung vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst für die Dauer von maximal 10 Jahren heranziehen (§ 13 Abs. 2 ThürBKG).

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur FF Riechheimer Berg

(1) Die Zugehörigkeit zur FF Riechheimer Berg endet

- mit dem Austritt des freiwilligen Feuerwehrangehörigen,
- durch den Zeitablauf im Falle des § 4 Abs. 5 dieser Satzung
- mit der Entpflichtung,
- mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann nach § 13 Abs. 5 ThürBKG die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- grober Verletzung der Dienstpflichten,
- strafbaren Handlungen, die zur Amtsunfähigkeit führen wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
- groben Verstöße gegen die Kameradschaft,
- grober Gefährdung der Disziplin in der Wehr,
- Schädigung des Rufes der Feuerwehr in der Öffentlichkeit,
- Verlust der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft.

Vor der Entpflichtung ist der Betroffene anzuhören.

§ 6

Rechtstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- an den angeordneten und genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen;
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Sie haben Anspruch auf:

- unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst, einschließlich Lehrgängen.
- auf Aufwandsentschädigung, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Ersatz verlangen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie verloren gegangene, beschä-

digte oder unbrauchbar gewordene Bekleidung oder Ausrüstung anzuzeigen.

Die Anzeige ist an den Gemeinschaftsvorsitzenden weiterzuleiten.

(5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen nach § 15 Abs. 2 ThürBKG den Ortsbrandmeister, die Wehrführer sowie die Jugendwarte.

Für die Wahlen gilt § 15.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird stets aufgenommen, wer aus Altersgründen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG) oder aufgrund des Fehlens der geistigen oder körperlichen Einsatzbereitschaft aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt [§ 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend],
- durch Ausschluss [§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend],
- mit dem Tod.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren bestimmen jeweils einen Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 8

Jugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses ist die Gründung einer Jugendfeuerwehr in den Feuerwehren anzustreben.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

(3) Als Bestandteil der FF Riechheimer Berg untersteht die Jugendfeuerwehr der Gesamtleitung des Leiters der Jugendfeuerwehr unter Einbeziehung der Jugendwarte der Feuerwehren.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiteraus- oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt.

Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet und sollen die Befähigung zum Gruppenführer haben.

§ 9

Leitender Gerätewart

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Gerätewart zuständig.

(2) Der Leitende Gerätewart unterstützt die Gerätewarte bei der Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Gerätewarten.

(3) Der Leitende Gerätewart muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(4) Der Leitende Gerätewart wird durch die Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 10

Leitender Sicherheitsbeauftragter

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Leitender Sicherheitsbeauftragter zuständig.

(2) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Verantwortlichen für Sicherheit bei ihrer Arbeit in den Feuerwehren im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber dem Verantwortlichen für Sicherheit.

(3) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(4) Der Leitende Sicherheitsbeauftragte wird durch Mitglieder des Wehrführerausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 11

Ausbildungsleiter (ABL)

(1) In der FF Riechheimer Berg ist ein Ausbildungsleiter zuständig.

(2) Der Ausbildungsleiter unterstützt die Wehrführer und zur Ausbildung befugten Personen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung in den Feuerwehren. Er hat Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis gegenüber den Wehrleitern in Belangen der Ausbildung.

(3) Der Ausbildungsleiter muss Mitglied einer Einsatzabteilung sein und die Qualifikation eines Gruppenführers besitzen. Ferner sollte er den Lehrgang Kreisausbilder „Truppmann, Truppführer“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

(4) Der Ausbildungsleiter wird durch die Mitglieder des Wehrrausrussausschusses Feuerwehr der FF Riechheimer Berg auf 4 Jahre gewählt.

§ 12

Gerätewarte, Verantwortliche für Sicherheit

(1) In den Feuerwehren sind jeweils ein Gerätewart und ein Verantwortlicher für Sicherheit zuständig.

(2) Dem Gerätewart obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(3) Der Gerätewart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(4) Der Verantwortliche für Sicherheit hat im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beratende Funktion und ist vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. An ihm liegt es, Mängel zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

(5) Der Verantwortliche für Sicherheit muss Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(6) Die Gerätewarte und die Verantwortlichen für Sicherheit sind durch die jeweiligen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen.

§ 13

Jahreshauptversammlung der Feuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen dem Ortsbrandmeister und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle vier Jahre eine Gemeinsame Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der FF Riechheimer Berg statt.

(2) Die Gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. In dieser Gemeinsamen Hauptversammlung legt der Ortsbrandmeister Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber den Wehren ab.

(3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Gemeinsamen Hauptversammlung sind den Angehörigen der FF Riechheimer Berg und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens zwei Wochen

vor der Versammlung im kommunalen Amtsblatt bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen aller Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Gemeinsame Hauptversammlung nach Ablauf von drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Beschlüsse der Gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendwarte

(1) Der Ortsbrandmeister wird einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der Feuerwehren (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG). Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilung der FF Riechheimer Berg angehört und die erforderliche Fachkenntnis (Verbandsführer) besitzt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG) (§ 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

b) Die Wehrführer werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört und die erforderliche Fachkenntnis (Gruppenführer) besitzt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 ThürBKG) (§ 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO).

c) Die Jugendwarte werden einzeln (Einzelwahl) von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr angehört.

d) Der Leiter der Jugendfeuerwehren wird einzeln (Einzelwahl) von den Jugendwarten (Wahlberechtigte) für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der FF Riechheimer Berg ist und die erforderliche Fachkenntnis besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Die jeweilige Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers.

(2) Die Wahlversammlungen bestehen aus den jeweiligen Wahlberechtigten unter Leitung des Wahlleiters. Der Wahlleiter wird von der jeweiligen Versammlung bestimmt. Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt, Ort und Gegenstand der Wahl mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung fest. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten wird im Einzelfall geheim und schriftlich gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlversammlung erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Wahlleiter fertigt über die durchgeführte Einzelwahl eine Niederschrift an.

(6) In Ausnahmefällen kann das Wahlverfahren durch ein Briefwahlverfahren ersetzt werden, wenn aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung Präsenzveranstaltungen verboten sind. Das Briefwahlverfahren wird durch den Gemeinschaftsvorsitzenden durchgeführt. Durch den Gemeinschaftsvorsitzenden werden der zu wählende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, der Leiter der Jugendfeuerwehr und die Jugendwarte vorgeschlagen. Den Mitgliedern der Einsatzabteilung steht es frei, weitere Personen auf dem Wahlzettel zu nennen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 16

Feuerwehrausschuss der Feuerwehren

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Gerätewart, einen Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung erfolgt durch die Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den

Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der zuständige Vertreter der Verwaltung haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist bei Bedarf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Wehrführerausschuss FF Riechheimer Berg

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr, dem Leitenden Gerätewart, dem Leitenden Sicherheitsbeauftragten und dem Ausbildungsleiter besteht. Er kann im Bedarfsfall um die Stellvertreter erweitert werden.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft regelmäßig die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Feuerwehrverein

Zur Förderung des Brandschutzes und des Feuerwehres unterstützen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Feuerwehrvereine in den Ortsteilen.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Kirchheim, den 28.06.2021
gez. Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Riechheimer Berg vom 22.06.2021 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro Grundbetrag und einen Zuschlag von 6,00 € für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr.

(2) Die Wehrführer erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(3) die Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- die Jugendwarte	50,00 Euro
- den Leitenden Gerätewart	40,00 Euro
- die Gerätewarte	40,00 Euro
- den Ausbildungsleiter	40,00 Euro
- den Leitenden Sicherheitsbeauftragten	30,00 Euro
- Feuerwehrangehörige	
a) für die Alarm- und Einsatzplanung,	
b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,	
c) für die statistische Datenerfassung	30,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Kirchheim, den 22.06.2021
gez. Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

GEMEINDE ALKERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ALKERSLEBEN**Zweckvereinbarung zur Übertragung
von Aufgaben im Brandschutz und in der
Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung der
Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden **Alkersleben**, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN**Zweckvereinbarung zur Übertragung
von Aufgaben im Brandschutz und
in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung
der Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, **Bösleben-Wüllersleben**, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**Bekanntmachung der Beschlüsse
des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben
vom 01.07.2021**

Beschluss-Tag: **01.07.2021**

Beschluss Nr.: **49 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.04.2021

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 15.04.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **01.07.2021**

Beschluss Nr.: **50 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbericht 2021 im Jahr 2020 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben nimmt den Beteiligungsbericht 2021 nach § 23 ThürKGG in Verbindung

mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.



GEMEINDE DORNHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE DORNHEIM**Zweckvereinbarung zur Übertragung von
Aufgaben im Brandschutz und
in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung
der Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, **Dornheim**, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ELLEBEN**Zweckvereinbarung zur Übertragung
von Aufgaben im Brandschutz und
in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung
der Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, **Elleben**, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der
öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates
Elleben vom 29.06.2021**

Beschluss-Tag: **29.06.2021**

Beschluss-Nr.: **60 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 02.06.2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.06.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **29.06.2021**

Beschluss-Nr.: **61 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung / Haushaltsplan der Gemeinde Elleben 2021

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Elleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **29.06.2021**

Beschluss-Nr.: **62 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2021 der Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021 der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **29.06.2021**

Beschluss-Nr.: **63 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Nachtrag Nr. 2 des Gewerkes Zimmerei für die Baumaßnahme Singstube Elleben

Der Gemeinderat Elleben bestätigt den im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme „Begegnungsstätte Dorfangerhof Elleben“ bereits ausgelösten und ausgeführten Nachtrag Nr. 2 der Zimmerei Bamberger vom 04.01.2021 in Höhe von 4.526,09 € und nimmt die Entscheidung der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

MITTEILUNGEN

Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaft Haardt Loh Elleben hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
- Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird beschlossen.
- Es erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages aus dem Jahr 2020. Mit dem Erlös wird eine Rücklage gebildet.
- Entsprechend § 3 Absatz 3 des Darlehn Vertrages vom 1.9.2009 wird das Darlehn vollständig getilgt.
- Das Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt Arnstadt wird durch den Vorstand vorbereitet.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Elleben

Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Elleben hat in ihrer Sitzung am 15.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand wird für das Jagdjahr 2020/2021 entlastet.
- Es erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Elleben aus dem Jagdjahr 2020/2021 an die Jagdgenossen.
- Der Haushaltsplan 2021 der Jagdgenossenschaft Elleben wird bestätigt.
- Die Jagdgenossenschaft Elleben behält bei Bildung einer Landgemeinde seine Eigenständigkeit.

Der Vorstand

GEMEINDE ELXLEBEN

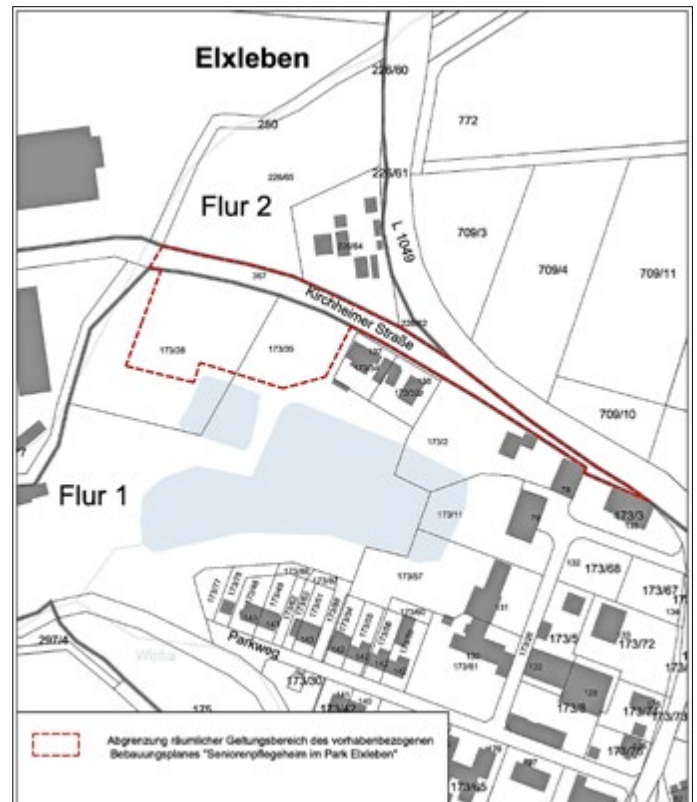
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELXLEBEN

Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG vom 20. Mai 2020) zum Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elleben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben hat am 30.06.2021, Beschluss-Nr. 43/2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Seniorenpflegeheim im Park Elleben“ am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Elleben einzuleiten. Es wurde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 173/28 (teilw.) und 173/35 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Elleben (IK) sowie das Flurstück 367 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Elleben (IK). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Mit der Planaufstellung wird das Ziel verfolgt, die soziale Infrastruktur in der Gemeinde Elleben zu stärken. Die Flächen im Park Elleben sollen für eine Pflegeeinrichtung mit Pflegeplätzen, Verwaltung, Vollküche, Cafeteria, Personalbereich und weiteren sozialen Dienstleistungen genutzt werden. Mit dem Vorhaben wird in der Gemeinde Elleben die Möglichkeit geschaffen, dass hilfsbedürftige Menschen in einer überschaubaren Gemeinschaft in einem geschützten Umfeld wohnen und gepflegt werden können.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ wird ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für das Bauleitplanverfahren erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet. Die Planunterlagen des Vorentwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schloßpark“ werden im Zeitraum

**vom Mittwoch, den 01.09.2021 bis einschließlich
Donnerstag, den 30.09.2021**

im Internet unter der Internetadresse unter www.vg-riechheimer-berg.de/aktuelles zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot im Auslegungszeitraum vom 01.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021 in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4 / OT Kirchheim im Sitzungszimmer während der Dienststunden

Montag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Es besteht hier die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf verwiesen, dass nach gegenwärtiger Lage in Folge der COVID-19-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe möglich ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - Stellungnahmen an die

Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Bauverwaltung
Am Gutshof 4 - OT Kirchheim
99334 Amt Wachsenburg

bzw. per E-Mail an: nuechter@vg-riechheimer-berg.de vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Elxleben, den 31.07.2021

Bürgermeister

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkerleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, **Elxleben**, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben aus den öffentlichen Sitzungen vom 30.06.2021

Beschluss-Tag: **30.06.2021**

Beschluss-Nr.: **41 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 06.04.2021

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 06.04.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **30.06.2021**

Beschluss-Nr.: **42 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbereich 2021 im Jahr 2020 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben nimmt den Beteiligungsbereich 2021 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **30.06.2021**

Beschluss-Nr.: **43 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“

Der Gemeinderat Elxleben beschließt auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 und § 13b BauGB:

Für das Gebiet am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Elxleben mit den Flurstücken 173/28 (teilw.), 173/35 (teilw.), 376 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Elxleben wird unter Anwendung des § 13b des Baugesetzbuches ein vorhabenbezogener Bebauungsplan unter der Bezeichnung „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ aufgestellt.

Als Vorhabenträger fungiert die Exsos Immobilien GmbH, Am Vogelherd 56, 98693 Ilmenau.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenpflegeheim im Park Elxleben“ ist in Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt.

Mit der Bauleitplanung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung für betreutes Wohnen mit 48 Pflegeplätzen in der Gemeinde Elxleben,
- Stärkung der sozialen Infrastruktur in der Gemeinde Elxleben.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allge- meinen Hilfe und 1. Änderung der Zweckver- einbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, **Osthausen-Wülfershausen** und Witzleben zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ge- meinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 22.06.2021

Beschluss-Tag: **22.06.2021**

Beschluss-Nr.: **57 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.05.2021

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.05.2021 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **22.06.2021**

Beschluss- Nr.: **58 / 2021**

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbericht 2021 im Jahr 2020 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen nimmt den Beteiligungsbericht 2021 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.

MITTEILUNGEN

Waldgenossenschaften Die Gehrenäckerbesitzer & Gertenbesitzer, Osthausen

Einladung

Die Waldgenossenschaften „Die Gehrenäckerbesitzer“ und „Gertenbesitzer“, Osthausen laden für Samstag, den 18.9.2021 ein zur

- Waldbegehung in den Gehren, Treffpunkt 13:00 Uhr am Rastplatz am Armin-Funke-Weg, nördlich des Waldhäuschens und direkt anschließend zur
- Mitgliederversammlung um 14:30 Uhr, ebenfalls im Wald an dieser Stelle (GPS: 50°51'36.6"N 11°08'36.6"E).

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch die Vorsitzenden der Waldgenossenschaften
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht der Vorsitzenden der Waldgenossenschaften zum Wirtschaftsjahr 2020
4. Finanzbericht des Rechnungsführers zum Wirtschaftsjahr 2020
5. Entlastung der Vorstände und des Rechnungsführers
6. **Wahl der Vorstände und des Rechnungs-/Schriftführers**
7. Sonstiges

Bitte nehmen Sie möglichst teil oder bevollmächtigen ihre Vertrauensperson. Die Versammlung im Freien soll es uns ermöglichen, die notwendigen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Covid-19 einzuhalten. Sollte wetterbedingt oder durch öffentliche Anordnung die Versammlung nicht möglich sein, informieren wir Sie in der Woche zuvor schriftlich. Für Rückfragen stehen ihnen die Vorsitzenden und der Schriftführer gern zur Verfügung (Tel.: 03620065808, E-Mail: gehren_gerten.osthausen@yahoo.com). Zeigen sie uns bitte zudem etwaige Änderungen in den Besitzverhältnissen mit einem aktuellen Grundbuchauszug an.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vorstände beider Waldgenossenschaften

GEMEINDE WITZLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WITZLEBEN

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe und 1. Änderung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und **Witzleben** zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigungen, wurde im Amtsblatt des Ilm-Kreises, am 29.06.2021, Nr. 6/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Witzleben

(Landkreis Ilm-Kreis)
vom 25.06.2021

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Witzleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	825.300,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben	584.000,00 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Witzleben
Witzleben, den 25.06.2021
gez. Uwe Leuthardt
Bürgermeister

- Siegel -

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 96/2012 vom 29.11.2012 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witzleben vom 13.12.2012 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 13/2012 vom 22.12.2012)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratamt Ilm-Kreis angezeigt und am 22.06.2021 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Witzleben für das Jahr 2021 liegt in der Zeit vom 02.08.2021 bis 18.08.2021 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Am Gutshof 4, für jedermann zur Einsichtnahme (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Witzleben für das Jahr 2021 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 1 der VG „Riechheimer Berg“, OT Kirchheim 99334 Amt

Wachsenburg, Am Gutshof 4, während der Sprechzeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften bzgl. Covid-19) zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Witzleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Ellichleben

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ellichleben am Sonntag, den 29. August 2021 um 18:00 Uhr auf dem Freigelände des Ellichlebener Berges

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bericht des Vorstandes
 - 2.1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über das Jagdjahr 2020
 - 2.2. Bericht des Kassenwartes
 - 2.3. Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes für das Haushaltsjahr 2020
4. Bericht der Jäger
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpacht
6. Beschlussfassung über die Jagdnutzung ab dem 01.04.2022
7. Beschlussfassung über die Art der Verpachtung ab dem 01.04.2022
8. Sonstiges

Die Jagdpächter Dennis Koschel und Michael Hahn laden alle Verpächter im Rahmen dieser Veranstaltung zu einem Jagdessen ein.

Ralph Schenke
Vorstandsvorsitzender

NICHTAMTLICHER TEIL

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“**

JUGEND

Jugendarbeit in der VG

Liebe Jugendliche und Kinder sowie dazugehörige Eltern, nach einer längeren Pause der offenen Jugendarbeit in der VG Riechheimer Berg, kann es jetzt wieder los gehen. Einiges hat sich geändert, sowohl bei den Betreuern als auch bei den Treffpunkten.

Künftig engagieren sich für die Kinder und Jugendlichen der VG gleich zwei Einrichtungen, die „Kindervilla Ilmtal“ e.V. schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche, die die TGS Stadtilm

und die Grundschule Osthausen besuchen und das „Arnstädter Bildungswerk“ e.V. für Schülerinnen und Schüler, die in die Realschule Ichershausen und die Grundschule Kirchheim gehen. Die beiden Einrichtungen werden Ihre Angebote an die Kinder und Jugendlichen regelmäßig veröffentlichen, sei es über die Schulen, das Amtsblatt der VG oder deren Homepages. Eine erste Information der Jugendpfeifer findet Ihr nachfolgend. Die Sommerfreizeiten sind zwar leider schon ausgebucht, aber vielleicht gibt es noch einige freie Plätze für Tagesveranstaltungen in den Ferien. Ruft am besten gleich selber an!

Herzliche Grüße
Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Jugendclub in Kirchheim ist wieder für Euch da!

Der Jugendclub in Kirchheim ist wieder für Euch da!
(für alle Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 27 Jahren der Gemeinde Amt Wachsenburg und der VG Riechheimer Berg zugänglich)

Öffnungszeiten: jeden Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 18:00 Uhr

Wen trifft ihr im Jugendclub? Auf jeden Fall mich: **Han-Jörg Nucke**. Ich war bereits einige Jahre in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig und bringe in diesem Bereich einen reichen Erfahrungsschatz mit. Ich interessiere mich unter anderem für Erlebnis- und Naturpädagogik, Filzen, Schnitzen, Wildholzbau und künstlerisch-kreative Aktionen.

Schaut einfach mal für ein gegenseitiges Kennenlernen vorbei. So können wir auch gemeinsam besprechen, was ihr euch wünscht und wo eure Interessen liegen. Ihr sollt mitentscheiden, wie wir die kommende gemeinsame Zeit gestalten und miteinander verbringen.

Wir – das Team der Jugendarbeit Amt Wachsenburg – freuen uns, wenn ihr zu uns kommt und wir alles Weitere gemeinsam planen!

Kontakt: jcburgwerk@abwev.de
Telefonnummer folgt noch 😊

Unterstützung bei Hausaufgaben

Angebot Jugendclub „Crazy“ August 2021

Highlights im August

11.08.2021 Sommerrodelbahn Inselsberg
16. - 20.08.21 Sommerfreizeit an der Bleilochtalsperre

Ferienspielevom 02.08.21 bis 06.08.21

02.08.2021 Frisbee-Golf
03.08.2021 Knüppelkuchen aus der Feuertonne
04.08.2021 Spieletag
05.08.2021 Kreativ Day - lasst euch überraschen
06.08.2021 Muffins backen

Anmeldungen für tägliche Angebote in den Ferien bis spätestens 23.07.2021
Beginn: täglich 10.00 Uhr mit Langschläferfrühstück

Bei schönem Wetter treffen wir uns 10.00 Uhr vor dem Freibad Stadtilm!!!



Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	13.00 - 21.00 Uhr
Freitag	13.00 - 22.00 Uhr
Samstag	13.00 - 19.00 Uhr

Die Betreuer des Jugendclubs
Christiane, Silvio und Denny

MITTEILUNGEN

Informationen zur Gründung einer Landgemeinde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
im nachfolgenden möchten der Gemeinschaftsvorsitzende und die Bürgermeister/-in der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg über den aktuellen Stand der Gründung einer Landgemeinde informieren.

Die Diskussionen über die Ausgestaltung der künftigen Landgemeinde sind noch lange nicht abgeschlossen. **Wir würden uns daher freuen, wenn Sie Ihre Anliegen und Ideen in den laufenden Entscheidungsprozess einbringen würden.** Als Ansprechpartner stehen die Bürgermeister/-in und Gemeinderäte sowie der Gemeinschaftsvorsitzende gerne zur Verfügung.

Was gab den Anstoß für die Gründung einer Landgemeinde?

Die „Gebietsreform“ beschäftigt schon seit vielen Jahren die Thüringer Landes- und Kommunalpolitik. Fahrt aufgenommen hat dieses Thema mit der Veröffentlichung des Kommunalen Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 und insbesondere mit dem Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2.7.2016. Obwohl dieses Gesetz mit Urteil vom 9.6.2017 aufgehoben wurde, ließ der Druck auf die kleinen Gemeinden nicht nach. Seinen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung im Jahre 2018, als gemäß des Änderungsantrags der Koalitionsparteien vom 30.08.2018 zum „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)“ die VG Riechheimer Berg aufgelöst werden sollte.

Zwar konnte durch den geschlossenen Protest der VG-Gemeinden der Wechsel der Gemeinden Kirchheim und Rockhausen zum Amt Wachsenburg nicht verhindert, aber zumindest der Fortbestand der übrigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft erreicht werden. In dieser Phase wurden von den Gemeinden auch die Beschlüsse gefasst, sich künftig zu einer Landgemeinde zusammenschließen zu wollen.

Was versprechen sich die Gemeinden von einer Landgemeinde?

Auch wenn das Thema Gebietsreform in der großen Politik z.Z. nicht im Vordergrund steht, wird es uns gewiss wieder einholen. Wir möchten jedoch nicht erneut in die Situation geraten, in der wir kaum noch Einfluss auf die Entwicklung der Gemeindestruktur nehmen können. Uns eint das Ziel, unsere politische Selbständigkeit soweit wie möglich zu erhalten. Dies erscheint uns im Verbund mit ähnlich strukturierten Dörfern eher möglich zu sein als in Zwangsgemeinschaft mit einem größeren Zentrum. Mit der Umwandlung der Gemeinden der VG Riechheimer Berg zu einer Landgemeinde werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhalt der unmittelbaren Einflussnahme auf politische Entscheidungen, die die Ortschaften betreffen, und damit Stärkung der Identifikation mit dem Gemeinwesen
- Erhalt und Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Eigenverantwortlichkeit der Einwohner
- Aufbau einer sparsamen und effizienten Verwaltungsstruktur
- Umsetzung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen im Bereich Kinderbetreuung, Brandschutz und Verwaltung

Wir sind uns darüber im Klaren, dass sich durch den Zusammenschluss der 7 Gemeinden zu einer Landgemeinde die gewohnten bisherigen Entscheidungsfreiräume verkleinern werden. Um

so wichtiger wird es sein, dass die Entscheidungen im künftigen Gemeinderat von gegenseitigem Respekt und dem Verantwortungsbewusstsein für das Ganze getragen werden.

Wie soll die Landgemeinde organisiert sein?

1) Organisationsstruktur der Gemeinde:

Die vorgeschlagene Verwaltungsstruktur ist in der untenstehenden Übersicht dargestellt. Durch die Integration des „Beirat der Ortschaftsbürgermeister“ soll der Informationsaustausch zwischen den Ortschaften und der Gemeindevertretung (Bürgermeister) auf kurzem Wege sichergestellt werden. Das Gremium trifft sich regelmäßig (ggf. auch virtuell), um beispielsweise den Einsatz des gemeindeeigenen Bauhofes oder die Umsetzung von Bauaktivitäten in den Ortsteilen zu erörtern und zu beeinflussen.

2) Rolle der Ortschaften:

In der Landgemeinde nehmen die Ortschaften eine hervorgehobene Bedeutung ein. Gemäß § 45 a (6) entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten.

- Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
- Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine
- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen
- Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünflächen
- Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielflächen, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe

Darüber hinaus können dem Ortschaftsrat durch die Hauptatzung weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden. Welche könnten Sie sich noch vorstellen?

In Bürgermeisterrunden und teilweise in den Gemeinderäten wurden nachfolgende Fragen erörtert:

- Aus wievielen Ortschaften soll sich die Landgemeinde zusammensetzen?

Gemäß § 45 a (1) ThürKO hat die Landgemeinde Ortschaftsverfassungen einzuführen. Hierbei kann prinzipiell jedes der 13 Dörfer eine Ortschaftsverfassung erhalten oder es können benachbarte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

Im Ergebnis einer Umfrage wird sowohl die Auffassung vertreten, dass künftig jeder Ort eine Ortschaft, als auch, dass jede Gemeinde lediglich nur eine Ortschaft bilden soll. In den Antworten spiegelt sich die derzeitige Situation wider. Während beispielsweise die Gemeinde Elleben bereits jetzt 3 Ortschaftsräte hat, gibt es diese in der Gemeinde Witzleben nicht.

- Welche Entscheidungskompetenzen und Aufgaben sollen die Ortschaften wahrnehmen?

In diesem Punkt gibt es eine breite Zustimmung darin, dass die Ortschaften die Dorfgemeinschaftshäuser und die Sportanlagen maßgeblich selbst bewirtschaften. Dagegen sollen beispielsweise die Kinderspielflächen von der Landgemeinde betreut werden. Die Friedhofverwaltung soll fortgeführt werden wie bisher (Kirchliche Friedhöfe von den Kirchen, kommunale Friedhöfe von der Landgemeinde). Ebenfalls soll die lange Liste der übrigen Aufgaben wie bisher vom Bauhof der Gemeinde übernommen werden.

- Wie soll die finanzielle und materielle Ausstattung der Ortschaften aussehen?

Gemäß § 45 a (9) ThürKO muss die Landgemeinde den Ortschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung stellen. Doch wie wird ein angemessener Betrag ermittelt? In diesem Punkt befürwortet eine deutliche Mehrheit, dass die Ausgaben für die künftig von den Ortschaften verwalteten Objekte/Häuser von der Landgemeinde wie bisher von den einzelnen Gemeinden getragen werden. Eine differenzierte Abrechnung, egal nach welchem Maßstab (z.B. Größe des Objektes, Anzahl der Einwohner, etc.) wird abgelehnt.

3) Aufgaben und Organisationsstruktur des Bauhofs:

Derzeit sind in den 7 Bauhöfen der Gemeinden jeweils durchschnittlich 1,5 Arbeitskräfte beschäftigt. Als Vorteil dieser klein-

teiligen Struktur ist deren Übersichtlichkeit, die maximale Ortskenntnis, die schnelle Verfügbarkeit und die enge Verbindung zur Ortsbevölkerung und zum Bürgermeister/Ortsbürgermeister anzusehen.

Nachteilig ist dagegen die fehlende Spezialisierungsmöglichkeit, die geringere Leistungsfähigkeit beim Maschineneinsatz (viel Handarbeit, kleine Maschinen), die fehlende Vertretungsmöglichkeit bei Urlaub und Krankheit und Kostennachteile beim Einkauf. Ausgehend von den Aufgaben, die im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Anlagen anfallen und der Ausstattung der Bauhöfe mit Personal und Maschinen, wird folgende Umstrukturierung der Bauhöfe favorisiert:

- Der Bauhof der Landgemeinde wird von einem Vorarbeiter geführt. Er gliedert sich in die 3 Abteilungen: „Grün I“ (südl. Region, 6 Dörfer), „Grün II“ (nördl. Region, 7 Dörfer), „Bau“ (alle 13 Dörfer). Jede Abteilung hat klar umrissene Aufgaben und agiert weitgehend selbständig.
- Die beiden Abteilungen „Grün“ sind für Grünpflege, Reinigung und Winterdienst zuständig. Die Abteilung „Bau“ ist verantwortlich für Sicherheitsüberprüfungen, Wartung, Reparaturen und Bauprojekte. Sie übernimmt bei Bedarf Winterdienste.
- Jede Abteilung umfasst mind. 3 Arbeitskräfte. Die Abteilungen werden entsprechend ihrer Aufgaben mit leistungsfähigen Fahrzeugen und Maschinen ausgestattet.

Was ist sonst noch zu klären?

Bevor die Gemeinden den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) beantragen können, müssen gleichlautende Beschlüsse der 7 Gemeinden zu deren Auflösung und zur Gründung einer Landgemeinde sowie zum Zusammenlegungsvertrag gefasst werden.

Vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte sind Informationsveranstaltungen für die Einwohner der Gemeinden durchzuführen.

Im Zusammenlegungsvertrag sind noch eine Reihe von Festlegungen zu treffen:

- Was soll in der Ortschaftsverfassung stehen?
- Wie wird die Eigenart der Ortschaften bewahrt?
- Welche kommunale Einrichtungen sollen fortgeführt werden?
- Welche Investitionen sollen in den nächsten Jahren getätigt werden?
- Wie soll die Landgemeinde heißen?
- Wie sehen die Regelungen bezüglich Rechtsnachfolge, Ortsrecht, Beschäftigte, Haushaltsführung, Realsteuern, etc. aus?

Wie sieht der Zeitplan aus?

Gemäß der Mitteilung des TMIK vom 31.5.2021 wird das nächste Gemeindeneugliederungsgesetz - vorbehaltlich der Entscheidung des Thüringer Landtages - voraussichtlich am 1.1.2023 in Kraft treten können. Für die Vorbereitung eines gesetzlichen Neugliederungsverfahrens wird von einer Dauer von 10 Monaten ausgegangen.

Dies bedeutet, dass bis Ende dieses Jahres die inhaltlichen Abstimmungen zum Zusammenlegungsvertrag weitestgehend abgeschlossen sein müssten, damit Anfang nächsten Jahres die formalen Beschlüsse gefasst und der Antrag an das TMIK über die Kommunalaufsicht des ILM-Kreises gestellt werden können.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der VG-Gemeinden, bitte beteiligen Sie sich an dem laufenden Diskussionsprozess und übermitteln Sie uns Ihre Fragen und Vorschläge.

Mit herzlichen Grüßen

Günther Hülle *Bürgermeister Gemeinde Alkersleben*
Matthias Wacker *Bürgermeister*

Burkhard Walther *Bürgermeister Gemeinde Dornheim*
Corinne Krahl *Bürgermeisterin Gemeinde Elleben*

Klaus Böhm *Bürgermeister Gemeinde Elxleben*
Klaus Kolodziej *Bürgermeister*

Uwe Leuthardt *Bürgermeister Gemeinde Witzleben*
Rudolf Neubig *Gemeinschaftsvorsitzender*

Alkersleben vor 65 Jahren

Vor einigen Jahren fand ich im Kreisarchiv eine kurze Bemerkung über den Ausbau des Alkerslebener Kindergartens im Jahre 1956. Längst hatte damals ein Raum im Haus Nummer 39, schon in den Kriegsjahren als Erntekindergarten genutzt, nicht mehr den Anforderungen entsprochen. Die Gemeinde benötigte dringend geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung der Kinder. Das wurde mit dem Ausbau der ehemaligen Schulscheune geschaffen. Mit welcher Freude die Fertigstellung des Objektes ehemals gefeiert wurde, drückt folgende im Archiv gelesene Nachricht aus:

*„Einweihung des Kindergartens am 03. Juni 1956
Mit einer Blaskapelle aus Gräfenroda trafen sich vor dem Platz des Kindergartens zahlreiche Eltern, Einwohner, Kinder und Gäste. Es erfolgte die Schlüsselübergabe an die Erzieherin Irene Bär.“*

Unter den Blasmusikklängen wird der Bau freigegeben, dann ist Abmarsch mit Musik auf den Dorfplatz, dem Anger, wo die Kinder alle mit Bockwurst und Limonade bewirtet werden. Am Abend ist Tanz und gemütliches Beisammensein auf dem Gemeindesaal.“

Bis in Mitte der 1980er Jahre genügte die Räumlichkeiten den Anforderungen, aber die Geburten im Dorf wurden zahlreicher und die Plätze im Kindergarten reichten infolge nicht mehr aus. Als Gemeinderat standen wir vor der Aufgabe, eine Lösung zu schaffen. Es waren Gedanken für einen Neubau entwickelt und dafür ein Standort bereits ausgesucht. Die Situation hatte sich jedoch dann gründlich gewendet und nach wenigen Jahren wurde der Kindergarten in Alkersleben wegen Unterbelegung im Jahre 1995 geschlossen. Die Kinder besuchen nun die Kindertagesstätten in Nachbarorten.

K. Wagner

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Wohnungen zu vermieten Osthausen

In der Ellebener Str. 111 bis 112, 99310 Osthausen sind **2-Zimmer-Wohnungen** neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 38 m² und ca. 48 m². Kaltmietpreis ab 4,90 €/m² zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 11.08. zum 75. Geburtstag Brunhilde Müller



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böseleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Ekleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

GEMEINDE ELLEBEN

VERANSTALTUNGEN

Traditionelles- und Springturnier am 21. bis 22.08.2021

- trotz leichter Coronaauflagen -

Der Reitverein „Zum Lindenhof“ Bösleben existiert bereits seit 1990. Traditionell gab es jedes Jahr spannenden Reitsport auf der Anlage des Reitvereines (Großer Rasenplatz) sowie auf der Anlage des Zucht- und Pensionsstalles, Rolf Gerstenhauer, zu sehen und bei Kaffee und Kuchen den Gesprächen zu lauschen.

Corona hatte bereits voriges Jahr für erheblichen Aufwand an der Durchführung dieser Veranstaltung gesorgt. Das war nicht nur mit Kosten verbunden auch mit erhöhten Personal, sprich Mitglieder, Freunde und Helfer des Vereins.

Der Verein feierte letztes Jahr sein 30-jähriges Bestehen, gebührend feiern konnte man das aber nicht. Man hofft dieses Jahr, nach dem Turnier, einen krönenden Abschluss zum Turnier, dieses Event noch zu feiern.



Aber erstmal freuen wir uns auf zahlreiche Gäste zu unserem Reit- und Springturnier am 21. bis 22.08.2021. Samstag startet 08:00 Uhr mit den Dressurprüfungen (Reithalle Rolf Gerstenhauer), nachmittags geht es dann mit den Springprüfungen auf dem großen Rasenplatz weiter. Sonntag ist ein reiner Springtag, der um 09:00 Uhr startet. Für Speis und Trank ist an beiden Tagen am großen Rasenplatz gesorgt.

Wir freuen uns auf Sie!

Der Reitverein



GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 02.08. zum 85. Geburtstag Gerhard Riemer
am 04.08. zum 70. Geburtstag Heidemarie Steinmetz



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Zeugen gesucht!

Am 31.05.2021 wurde festgestellt, dass in Riechheim auf dem Spielplatz im Wohngebiet „Am kleinen Berg“ am Spielhaus die Dachschindeln beschädigt wurden.



Am 20.06.2021 wurde festgestellt, dass in Riechheim, am Sportplatz, die Bank und an der Bushaltestelle am Riechheimer Berg der Unterstand bzw. Sitzgelegenheit beschädigt wurden.





Können Sie Angaben zur Sache machen, dann melden Sie sich bitte in der VG Riechheimer Berg, Ordnungsamt, Tel. 036200/6240.

Entsorgung von Grünabfällen und Baumaterial in der Gemarkung Riechheim

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von Grünabfällen und Baumaterial im Wald, wie z.B. am Steinbruch in der Gemarkung Riechheim, nicht gestattet ist. Zudem wurde dort auch das Schloss an der Schranke schon mehrfach beschädigt. Die anfallenden Grünabfälle können über die Biotonne, den eigenen Kompost oder zusätzlich zu erwerbenden Grünabfallsäcke vom AIK, sowie direkten Transport zur Deponie Rehestädt entsorgt werden. Haushaltsübliche Mengen (bis 1 m³) können dort kostenlos abgegeben werden. Auch die Entsorgung von Grünmaterial an Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet und wird zur Anzeige beim Landratsamt IIm-Kreis gebracht, da derartige illegale Ablagerungen eine Umweltverschmutzung darstellen. Durch die Gemeinde wird im Herbst diesen Jahres die Entsorgung des Baum- und Strauchschnitts in Riechheim wieder über die Containerlösung möglich sein. Der Termin hierzu wird noch bekanntgegeben.



GEMEINDE ELXLÄBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 17.08. zum 90. Geburtstag Lothar Wedmann
am 30.08. zum 90. Geburtstag Ilona Bär



VERANSTALTUNGEN

Herzliche Einladung

Buntes TRÖDELMARK-Treiben auf dem Pfarrgelände in Elxleben am **07.08.2021** und **14.08.2021** jeweils Samstag 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Organisiert vom Förderverein „Peter&Paul“ Elxleben

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**Kirchengemeindeverband
Elxleben-Witzleben****Gottesdienste und
Gemeindeveranstaltungen im August 2021****Monatsspruch August:**

Neige, Herr, dein Ohr und höre! Öffne, Herr, deine Augen und sieh her!
(2. Kön 19, 16)

Sonntag, 22. August - 12. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Gügleben Gottesdienst
10:30 Uhr Achelstädt Gottesdienst

Sonntag, 29. August - 13. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Elleben Gottesdienst
10:30 Uhr Bösleben Gottesdienst

Termine unter Vorbehalt! Beachten Sie die Aushänge!

GEMEINDE WITZLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag**Witzleben**

am 04.08. zum 75. Geburtstag Gertrud Specht
am 08.08. zum 80. Geburtstag Hannelore Gebser
am 09.08. zum 70. Geburtstag Hans-Jürgen Hüttner

Achelstädt

am 18.08. zum 80. Geburtstag Renate Koschel

Ellichleben

am 02.08. zum 70. Geburtstag Doris Möller
am 20.08. zum 70. Geburtstag Eckhard Mielke

**Mitteilungen anderer Einrichtungen****Klimakrise im Wald geht weiter: Borkenkäferwelle trotz reichlich Regen:****Aufschwung am Holzmarkt für Schadholz-Sanierung nutzen**

Erfurt, 16.07.2021: Die Klimakrise in Thüringens Wäldern setzt sich leider fort. Trotz reichlich Niederschlägen rollt wieder eine

extreme Borkenkäferwelle auf die verbliebenen Nadelwälder zu, warnt das Forstamt Erfurt-Willrode und appelliert an die Waldbesitzer, den aufnahmefähigen Holzmarkt für die schnelle Schadholzsanieung zu nutzen.

Die Trockenheit der letzten Jahre habe die Wälder im Forstamt Erfurt-Willrode unter massiven Klimastress gesetzt. „Das hat Schwächeparasiten wie den Borkenkäfer geradezu explodieren lassen“, erklärt Forstschutzexperte Thomas Kallenbach. Die Borkenkäfer haben inzwischen Dichten erreicht, mit denen sie trotz reichlicher Niederschläge auch gesunde Bäume erfolgreich angreifen können:

„Die Vermehrungswelle läuft gerade wieder in noch nicht genannten Dichten und wird bald einen traurigen Höhepunkt erreichen.“ Trotz intensiver Gegenmaßnahmen seien die Wälder durch den Klimawandel so geschwächt, dass dem Schädling auch in diesem Jahr wieder ganze Fichtenbestände zum Opfer fallen werden. „In den Nadelholzgebieten des Forstamtes Erfurt-Willrode läuft der Einschlag von befallenen Käferholzbäumen daher schon auf Hochtouren“, erläutert Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Das betreffe vor allem die Fahner Höhe, den Werningsleber Wald, Teile der Reinsberge bei Arnstadt sowie vor allem die Nadelholzwälder um Kranichfeld, Stadtilm und Osthausen. Freise appelliert Waldbesitzer, befallene Bestände jetzt so schnell wie möglich zu sanieren, da sich aktuell auch der Holzmarkt wieder aufnahmefähig zeige. „Die Rundholzpreise in Kombination mit Fördermitteln entlasten die Waldbesitzer von finanziellen Risiken bei der Sanierung, wenn man schnell ist“, so der Forstamtsleiter. Befallenes Käferholz müsse so schnell wie möglich eingeschlagen und abtransportiert werden, erläutert Thomas Kallenbach. Alternativ komme die Entrindung vor Ort oder die Behandlung mit Holzschutzmitteln infrage.

„Befallene Fichten erkennt man vor allem an starkem Bohrmehlauswurf und dem Verlust von grünen Nadeln. Beides sammelt sich am Stammfuß.

Danach röten die verbliebenen Nadeln und die Rinde fällt ab. Dann ist es für die Sanierung fast zu spät, weil die Borkenkäfer mit Nachwuchs schon wieder auf der Suche nach den nächsten noch lebenden Fichten sind“, erklärt Kallenbach. Es gehe darum, die noch lebenden Bestände so lange wie möglich zu halten und auch benachbarte Waldgrundstücke zu schützen.

Das Forstamt habe wieder hunderte Hinweisschreiben versandt und schlage seit Wochen Alarm. Für die Käfersanieung stehen auch Fördermittel bereit. Das wichtigste sei, so schnell wie möglich mit dem örtlichen Revierförster oder dem Forstamt Kontakt aufzunehmen und mit den Arbeiten anzufangen.

„Bei der Borkenkäferbekämpfung versuchen wir unsere Kräfte dort zu konzentrieren, wo sie den größten Nutzen bringen“, sagt der Forstamtsleiter. Man arbeite nach einem abgestuften Sanierungskonzept je nach Lage in verschiedenen Intensitätszonen und berücksichtige wo möglich auch Totholz. Waldbesucher müssen sich leider auf wachsende Wiederbewaldungsflächen, stark beanspruchte Waldwege über die Sommermonate bis in den Herbst hinein und auch tote Bäume einstellen.

Bei Rückfragen steht das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (036209/43020 oder forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Chris Freise
Forstamtsleiter

